

Erklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der RENK Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der RENK Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 im Zeitraum von ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2011 bis zum 15. Juni 2012 nach Maßgabe der letzten Entsprechenserklärung mit Ausnahme der Nummern 5.3.1-3 (Bildung von Ausschüssen) und 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 (Vergütung für Ausschusstätigkeit) entsprochen wurde.

Ab dem 15. Juni 2012 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 neben den oben genannten Ausnahmen mit folgenden Ausnahmen entsprochen: Nummern 5.4.1 Abs. 2 (Erklärung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) und 5.4.6 Abs. 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung).

Nr. 5.4.1 Abs. 2 (Erklärung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) ist durch die Regierungskommission dahingehend ergänzt worden, dass der Aufsichtsrat zukünftig auch die „Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2“ festlegen soll, zugleich wurde die in Bezug genommene Definition in Nr. 5.4.2 des Kodex, wer als unabhängig anzusehen ist, abgeändert. Nach entsprechenden Beratungen und Festlegung durch den Aufsichtsrat am 22. Oktober 2012 wird dieser Empfehlung seit diesem Tag entsprochen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 Abs. 1 der Satzung der RENK Aktiengesellschaft u.a. in Form einer Bindung an die Dividende geregelt. Wir gehen insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinn von Nr. 5.4.6 Abs. 2 des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

./

RENK Aktiengesellschaft

- 2 -

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 ab sofort mit Ausnahme der Nummern 5.3.1-3 (Bildung von Ausschüssen), 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 (Vergütung für Ausschusstätigkeit), 5.4.6 Abs. 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung) und 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) uneingeschränkt entsprochen wird.

Neben dem Ausschuss für Vorstandspersonalien werden aus der Mitte des Aufsichtsrats keine zusätzlichen Fachausschüsse (Nr. 5.3.1-3 des Kodex) gebildet, da dies bei dem nur aus sechs Mitgliedern bestehenden Gremium weder aus Effizienz- noch aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Vorsitz und Mitgliedschaft in dem bestehenden Ausschuss werden nicht gesondert vergütet (Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 des Kodex), da die Ausschusstätigkeit bisher und absehbar keinen wesentlichen Umfang hat.

Die Gründe für die Ausnahme zur Empfehlung Nr. 5.4.6 Abs. 2 des Kodex ergeben sich aus den oben stehenden Ausführungen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 5. Juli 2011 (Az. 5U 104/10) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft durch deren Hauptversammlung unter anderem deshalb für nichtig erklärt, weil deren Bericht an die Hauptversammlung über Interessenkonflikte und deren Behandlung nicht detailliert genug gewesen sei. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 93, 116 AktG resultiert aus diesem Urteil eine Unsicherheit hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der vom Kodex verlangten Berichterstattung. Deshalb erklären wir vorsorglich die Ausnahme von Nr. 5.5.3 Satz 1 des Kodex. Dessen ungeachtet werden wir auch in Zukunft über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung im bisherigen Umfang informieren.

Augsburg, den 14. Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat:

Frank H. Lutz

Für den Vorstand:

Florian Hofbauer